

**Benutzungs- sowie Entgeltordnung
der Stadt Kamenz
über die Benutzung von stadteigenen Räumen
und nicht der Sondernutzungssatzung unterliegenden Flächen**

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgend benannten Räume und Grundstücksflächen, die nicht der Sondernutzungssatzung der Stadt Kamenz unterliegen sind Eigentum der Stadt Kamenz:

- der Versammlungsraum im Bürgerhaus des OT Zschornau
- der Versammlungsraum im OT Lückersdorf Kamener Straße 23
- die Räume in Schulen und Kindertageseinrichtungen und Sportstätten
- die Aula der Lessingschule
- der Versammlungsraum im Gebäude der Sporthalle im OT Gelenau
- der Versammlungsraum im OT Bernbruch, Lindenstraße 1
- der Mehrzweckraum im FFW-Gerätehaus Wiesa
- der Ratssaal
- sonstige Verwaltungsräume
- die stadteigenen Flächen
- der Lessingturm

(2) Die Benutzung der Räume und Flächen schließt die Nutzung der sanitären Anlagen sowie der Einrichtungsgegenstände ein.

**§ 2
Benutzungsbedingungen**

(1) Die Räume und Flächen können zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume und Flächen besteht nicht.

Die Räume und Flächen werden vorrangig für städtische Veranstaltungen genutzt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Schulräume für Übernachtungen genutzt werden.

Fachunterrichtsräume werden nicht zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung gestellt. Schulräume werden nur in der unterrichtsfreien Zeit überlassen. In den Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung von Schulräumen ausgeschlossen.

(3) Die beabsichtigte Benutzung der Räume und Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Kamenz und ist mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Antragstellers, des Termins, der Benutzungszeit, der Art der Benutzung und der Teilnehmerzahl zu beantragen.

Die Genehmigung schließt keinerlei weitere notwendige Erlaubnisse ein.

Auch die Vorschriften des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben davon unberührt.

Die Stadt Kamenz kann die Ortschaftsräte oder Vereine mit der Vergabe der Versammlungsräume in den Ortsteilen beauftragen.

(4) Die Räume und Flächen nach § 1 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden auf Antrag für einzelne Veranstaltungen oder für Nutzungszeiträume, die auf 12 Monate begrenzt sind, zur Nutzung überlassen.

(5) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen und Flächen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder Sachwerte Anderer zu befürchten ist.

(6) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

(7) Zwischen der Stadt Kamenz und dem Antragsteller wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, worin alle Bedingungen geregelt sind.

§ 3

Nutzungsgegenstand

(1) Die Räume und Flächen werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt Kamenz geltend macht.

(2) Die Räume und Flächen sind nach Beendigung der Nutzungszeit in dem Zustand an die Stadt Kamenz zu übergeben, wie sie bei Nutzungsbeginn ordnungsgemäß vorgefunden wurden.

§ 4

Nutzung der Räume und Flächen

(1) Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, in und an den Räumen und Flächen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kamenz Veränderungen vorzunehmen.

§ 5 Benutzungsrichtlinien

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt mit Vertragsschluss die zur Verfügung gestellten Räume und Flächen zu nutzen. Die beantragten Räume und Flächen dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die vertraglich vereinbarte Benutzungszeit erstreckt sich auf den Zeitraum vom Zutritt bis zum Verlassen des Gebäudes bzw. der Grundstücksfläche.
- (3) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (4) Den Beauftragten der Stadt und der Schule ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Räume und Flächen geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Flächen schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen und Flächen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Stadt Kamenz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Stadt Kamenz zurückzuführen ist.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Kamenz an den überlassenen Räumen und Flächen im Rahmen der Nutzung infolge unsachgemäßem Gebrauch entstehen.
- (6) Der Benutzer muss bei Nutzungsbeginn über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Kamenz gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen der Stadt Kamenz hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (7) Die Haftung der Stadt Kamenz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7

Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

Die Stadt Kamenz ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume und Flächen zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§ 8

Widerruf

(1) Die Genehmigung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Stadt Kamenz kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies

- aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume oder Flächen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist;
- wenn die Funktionstüchtigkeit der Räume oder Flächen nicht gewährleistet ist.

(2) In diesen Fällen ist eine Verpflichtung der Stadt Kamenz, einen Ersatzraum zur Verfügung zu stellen, ausgeschlossen.

§ 9

Entgeltspflicht

(1) Für die Überlassung der Räume und Flächen sowie der vorhandenen Kommunikations- und Präsentationstechnik ist ein Entgelt zu entrichten.

(2) Das Benutzungsentgelt wird entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben.

(3) Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet ist der im Benutzungsvertrag ausgewiesene Antragsteller (Entgeltschuldner).

(4) In besonderen Fällen kann das Entgelt durch die Stadt Kamenz auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

(5) Eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist und die in der Stadt Kamenz ansässig sind, zahlen 60 % der in Anlage 1 benannten Entgelte. Das trifft nicht auf Räume und Flächen zu, die der gastronomischen Versorgung dienen.

(6) Der Mindestbetrag für die Nutzung stadteigener Flächen beträgt 2,50 EUR pro Nutzung.

(7) Das Entgelt gilt für eine Zeitstunde. Weiterführende Nutzungszeiten werden je angefangene halbe Stunde berechnet (Halbierung des Entgeltes für eine Stunde).

(8) Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bleibt die Benutzung des Lessingturmes kostenlos.

§ 10 Entgelterstattung

- (1) Widerruft die Stadt eine Genehmigung aus Gründen, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind, wird das Entgelt ganz erstattet.
- (2) Wird von einer Genehmigung kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Entgelte erstattet.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Bei dringender Notwendigkeit können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugelassen werden.

§ 12 Fälligkeit der Entgeltforderung

- (1) Die Entgelte für eine einmalige bzw. nicht fortdauernde Benutzung der Räume und Flächen werden mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.
- (2) Entgelte für eine fortlaufende Benutzung sind vierteljährlich jeweils zum 10.03./10.06./10.09. und 10.12. des Jahres zu zahlen.
Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf das Konto der Stadt Kamenz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Folgende Entgelte werden erhoben:

	<u>mit Heizung</u>	<u>ohne Heizung</u>
für den Versammlungsraum im Bürgerhaus Zschornau	10,00 EUR/h	8,50 EUR/h
für den Versammlungsraum im OT Lückersdorf, Kamenzer Straße 23	10,00 EUR/h	8,50 EUR/h
für Räume in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportstätten	12,50 EUR/h	10,50 EUR/h
für den Versammlungsraum im OT Bernbruch, Lindenstraße 1	10,00 EUR/h	8,50 EUR/h
für den Mehrzweckraum im FFW-Gerätehaus Wiesa bei Feiern	10,00 EUR/h	8,50 EUR/h
zzgl. Betriebskosten f. Küchenbenutzung	1,50 EUR/h	1,50 EUR/h
für den Ratssaal im Rathaus und die Aula der Lessingschule (Grundgebühr)	40,00 EUR/h	30,00 EUR/h
- zzgl. bei kleineren Umräumarbeiten je Veranstaltung	10,00 EUR	10,00 EUR
- zzgl. bei vollständiger Um- und Ausräumung (einschließlich Einräumen) je Veranstaltung	25,00 EUR	25,00 EUR
- zzgl. bei Benutzung vorhandener Kommunikations – und Präsentationstechnik	5,00 EUR/h	5,00 EUR/h
für sonstige Verwaltungsräume	10,00 EUR/h	8,50 EUR/h
- zzgl. bei kleinen Umräumarbeiten je Veranstaltung	10,00 EUR	10,00 EUR
zzgl. bei Benutzung vorhandener Kommunikations- und Präsentationstechnik je Veranstaltung	5,00 EUR	5,00 EUR
für sonstige Flächen (je Quadratmeter und Stunde)	0,25 EUR	
für die Besteigung des Lessingturmes	1,00 EUR/Person	